

## Beilage XXVIII. A.

# Bericht

des Gemeindeausschusses über die Landes-Ausschufsvorlage betreffend den Gesetz-Entwurf über das Verbot der Thierquälerei.

### Hoher Landtag!

Der Landes-Ausschuß legte unter dem 18. März 1891 Z. 793 einen Gesetz-Entwurf betreffend das Verbot der Thierquälerei der k. k. Regierung mit dem Ersuchen um Bekanntgabe ihrer Stellungnahme zu demselben vor.

In dem Motiven-Berichte zu diesem Entwurfe wird folgendes hervorgehoben:

„Es kommen leider nicht selten Fälle roher, ärgerniserregender Thierquälereien vor und zwar betreffen dieselben in den überwiegenden Fällen zumeist die zur Schlachtung bestimmten Thiere. Derartige Quälereien üben einen sanitätswidrigen Einfluß auf das zum menschlichen Genuße bestimmte Fleisch aus. Als solche Handlungen sind insbesondere anzusehen die Kneblung der Kälber und des Stechviehes, das Nichtverabreichen des nöthigen Futters und Trankes an Schlacht- und Stechvieh auf dem Transporte und das Hezen desselben mit Hunden.

Der Transport der Kälber und des Stechviehes geschieht noch vielfach in der Weise, daß die Thiere an den Füßen fest gebunden und derart auf Wagen geladen werden, daß die Köpfe mitunter vom Wagen herabhängen und nicht selten an den Rädern geschleift werden. Die fest aneinander gebundenen Füße laufen den Kälbern an, das Fleisch ist oft bis an die Knochen eingeschnitten und der Blutumlauf wird gehemmt. Die Thiere leiden im Winter, da sie sich nicht zu rühren vermögen, sehr von der Kälte, im Sommer sind sie wehrlos dem Ungeziefer preisgegeben.

Es leuchtet ein und ist längst constatirt, daß eine solche Transportweise sehr nachtheilig auf das zum Consume bestimmte Fleisch einwirkt.

Dasfelbe ist der Fall bei Vorenthaltung des nöthigen Futters und Trankes, insbesondere bei oft mehrtägigen Bahntransport. Ebenso schädlich wirkt auch das Hezen des Schlacht- und Stechviehes mit Hunden, indem solcher Gestalt gequälte Thiere in beständige Angst, mitunter auch in den Zustand der Wildheit versetzt werden und dadurch das Fleisch krankhaft und zum Genuße minder zuträglich wird.

Es soll aber außer der derartigen, aus Sanitätsgründen zu inhibirenden auch jede andere unnütze und ungerechtfertigte Thierquälerei verboten werden. Hieher gehört insbesondere die Ueberanstrengung der Zug- und Last-, sowie anderer zum Betriebe der Maschinen verwendeten Thiere.

**A**thierquälerei verräth ein rohes Herz. Menschen die sich solcher schuldig machen, benehmen sich in der Regel auch roh und mitleidslos gegen die Mitmenschen. Zahlreiche Beweise liegen hiefür vor und die Acten der Gerichte könnten unzählige Fälle nachweisen, daß Mörder und überhaupt Verbrecher gegen die Sicherheit des Lebens ihrer Mitmenschen von Jugend an notorische Thierquäler waren.

Es ist die Erlassung eines Gesetzes gegen Thierquälerei sonach nicht nur aus sanitären, sondern auch aus humanitären Rücksichten empfehlenswerth und wird daher seitens des Landesauschusses der anruhende Gesetzentwurf dem hohen Landtage in Vorlage gebracht."

Die k. k. Statthalterei eröffnete unterm 30. Mai 1891 Nr. 7213, daß seitens der Regierung im allgemeinen gegen den vorgelegten Entwurf keine Einwendung erhoben werde, empfahl aber noch die Aufnahme folgender Zusätze:

Zu § 2 Punkt 1 am Schlusse die Worte: „oder der Transport dieser Thiere mit herabhängenden Köpfen, sowie der Transport von Borstenvieh auf weitere Entfernungen in andern als mit Tränkevorrichtungen versehenen Stagenwagen oder in wenigstens mit Tränkevorrichtungen versehenen und ventilirbaren, gedeckten Wagen.“

Ferner als neuer Punkt, ebenfalls zu § 2:

„5. das Fangen der Vögel mittelst der Deck- und Stecknetze, Schlingen und Springhölzer, dann das Blenden der Vögel.“ (L.-G. vom 30. April 1870 L.-G.-Bl. Nr. 34).

Der Landes-Ausschuß stimmte diesen von der Regierung in Vorschlag gebrachten erweiternden Bestimmungen bei und legte den in dieser Weise ergänzten Gesetz-Entwurf dem Landtage vor.

Der landtägliche Gemeindeauschuß, dem der Gegenstand zur Vorberathung und Antragstellung überwiesen wurde, ist einstimmig mit sämmtlichen Bestimmungen des vorgelegten Gesetz-Entwurfes einverstanden, begrüßt die bezügliche Initiative des Landes-Ausschusses und schlägt nur eine kleine Aenderung des § 2 vor. In Punkt 1 dieses Paragraphen soll nämlich nach Antrag des Gemeinde-Ausschusses nach dem Worte „Ziegen“ eingeschalten werden „und Schweine.“ Es kommt mitunter vor, daß auch Schweine beim Transport geknebelt werden, und es sprechen für das Verbot der Kneblung derselben die gleichen Gründe, wie bezüglich jenes über die Kneblung der übrigen in Punkt 1 des § 2 aufgeführten Thiere. Der Einbezug der Schweine unter das Verbot der Kneblung erscheint daher gerechtfertigt.

Im Uebrigen empfiehlt der landtägliche Gemeinde-Ausschuß die unveränderte Annahme des Entwurfes und erhebt den

### **A n t r a g :**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetz-Entwurfe betreffend das Verbot der Thierquälerei wird die Zustimmung ertheilt.“

Bregenz, den 15. März 1892.

**W. Reisch,**  
Obmann.

**Wart. Thurnher,**  
Berichterstatler.

## Beilage XXVIII. B.

### Gesetz vom . . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend das Verbot der Thierquälerei.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Jede Art von Thierquälerei ist untersagt.

#### § 2.

- Als Thierquälerei ist insbesondere anzusehen:
1. Die Knehlung der Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine an den Füßen beim Transporte, oder der Transport dieser Thiere mit herabhängenden Köpfen, sowie der Transport von Borstendieh auf weitere Entfernungen in andern als mit Tränkevorrichtungen versehenen Stagewagen oder in wenigstens mit Getränkevorrichtungen versehenen und ventilierbaren gedeckten Wagen.
  2. Das Hexen von Schlacht- und Stechvieh mit Hunden.
  3. Das Nichtverabreichen des nöthigen Futters und Trankes an die Haus- sowie an andere in der Obforge des Menschen befindlichen Thiere.
  4. Die Ueberanstrengung der Zug- und Last-, dann der zum Betriebe der Maschinen verwendeten Thiere.

5. Das Fangen der Vögel mittelst der Deck- und Stecknetze, Schlingen und Springhölzer, dann das Blendens der Vögel; (L.=G. vom 30. April 1870 L.=G.=Bl. Nr. 34)
6. Andere den Thieren Qual bereitende Handlungen, die nicht durch rationellen Betrieb der Landwirthschaft, des Gewerbes, der Jagd oder aus öffentlichen und gemeinnützigen Rücksichten gerechtfertigt erscheinen.

§ 3.

Zum Transport der Kälber und des Stechviehes sind offene Wagen zu benützen, die derart eingerichtet sind, daß die Thiere in denselben bequem stehen oder liegen können, und das Herabfallen der Thiere, dann das Herabhängen der Köpfe derselben auf die Wagenräder unmöglich ist.

§ 4.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen von 2—100 fl. oder mit Arrest von 10 Stunden bis zu 20 Tagen geahndet.

Die Gendarmerie sowie die Wachorgane der Gemeinden sind verpflichtet, zu ihrer Kenntniß kommende, nach §§ 1 und 2 strafbare Handlungen der competenten Behörde (§ 5) zur Anhängigmachung der Strafamtshandlung anzuzeigen.

§ 5.

Zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes sind die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise (§§ 28 und 57 G.=D.) berufen und verpflichtet.

§ 6.

Geldstrafen fallen dem Armenfonde jenes Ortes zu, in welchem die strafbare Handlung begangen wurde.

§ 7.

Rekurse gegen Straferkenntnisse sind im ordentlichen Instanzenzuge an die politische Behörde zu richten. Gegen Erkenntnisse der Stathalterei ist eine weitere Berufung unzulässig.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 9.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.